

# NW\_GERICHTE BAZ 26 1 vom 17. April 2026

NW Gerichte, 2026-04-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/nw\\_gerichte\\_BAZ 26 1](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/nw_gerichte_BAZ_26_1)

FR: NW\_GERICHTE BAZ 26 1 du 17 avril 2026

IT: NW\_GERICHTE BAZ 26 1 del 17 aprile 2026

## Erwägungen

### E. 1.1

Angefochten ist der Entscheid ZES 25 600 vom 5. Januar 2026 des Kantonsgerichts Nidwalden, Zivilabteilung/Einzelgericht SchK, als untere kantonale Aufsichtsbehörde SchK. Der Entscheid einer unteren Aufsichtsbehörde SchK kann innert zehn Tagen nach der Eröffnung an die obere kantonale Aufsichtsbehörde SchK weitergezogen werden (Art. 18 Abs. 1 SchKG). Zuständig ist das Obergericht, Beschwerdeabteilung in Zivilsachen, als obere kantonale Aufsichtsbehörde (Art. 4 EG SchKG i.V.m. Art. 27 Gerichtsgesetz [GerG; NG 261.1]) in Dreierbesetzung (Art. 22 Abs. 1 Ziff. 2 GerG).

### E. 1.2

Für das Beschwerdeverfahren sind nebst Art. 20a SchKG die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung über das summarische Verfahren (Art. 248 ff. ZPO) sinngemäss anwendbar (Art. 20a Abs. 3 SchKG i.V.m. Art. 12 Abs. 3 EG SchKG), mithin auch die Bestimmungen von Art. 319 ff. ZPO.

### E. 1.3

Zur Beschwerde ist berechtigt, wer als Haupt- oder Nebenpartei am Verfahren beteiligt war, das zum angefochtenen Entscheid geführt hat, und in seiner Rechtsstellung beeinträchtigt ist, d.h. durch den angefochtenen Entscheid unmittelbar betroffen ist und ein Rechtsschutzinteresse an dessen Aufhebung oder Abänderung hat (vgl. FLAVIO COMETTA/URS MÖCKLI, in: Staehelin/Bauer/Lorandi [Hrsg.], Basler Kommentar Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 3. Aufl. 2021, N 11 ff. zu Art. 18 SchKG; vgl. BGE 129 III 595 E. 3; vgl. DIETER FREIBURGHAUS/SUSANNE AFHELDT, in: Sutter-Somm/Lötscher/Leuenberger/Seiler [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 4. Aufl. 2025, N 7 ff. zu Art. 321 ZPO).

### E. 1.4

Der Beschwerdeführer ist als Schuldner im vorinstanzlichen Verfahren unterlegen und somit formell wie materiell beschwert. Er hat seine Beschwerde fristgerecht dem örtlich wie sachlich zuständigen Gericht eingereicht. Auf die Beschwerde ist demnach grundsätzlich einzutreten.

5■15

### E. 2.1

Mit der Beschwerde können die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Sie hat Anträge zu enthalten, die zu begründen sind. In der Beschwerdebegründung ist darzulegen, auf welchen Beschwerdegrund sich die beschwerdeführende Partei beruft und an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid leiden soll. Sie muss erklären, weshalb der

vorinstanzliche Entscheid in den angefochtenen Punkten unrichtig sein soll, und es wird verlangt, dass sie sich mit der Begründung des angefochtenen Entscheides auseinandersetzt (BGE 138 III 374 E. 4.3.1; KARL SPÜHLER, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Zivil- prozessordnung [ZPO], 4. Aufl. 2024, N 4 zu Art. 321 ZPO und N 15 zu Art. 311 ZPO). Was nicht in dieser Weise beanstandet wird, braucht von der Beschwerdeinstanz grundsätzlich nicht überprüft zu werden und hat insofern Bestand. Insbesondere pauschale Verweisungen auf die bei der Vorinstanz eingereichten Rechtsschriften oder die blossе Wiederholung des bereits vor Vorinstanz vorgetragenen Standpunkts genügen den inhaltlichen Anforderungen an eine Beschwerdebegründung nicht und sind namentlich dann unzureichend, wenn sich die Vorinstanz mit den betreffenden Ausführungen des Rechtsmittelklägers auseinandergesetzt hat. Kommt die beschwerdeführende Partei ihrer Begründungspflicht nicht nach, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Immerhin ist bei den inhaltlichen Anforderungen zu berücksichtigen, ob die beschwerdeerhebende Partei anwaltlich vertreten ist (DIETER FREIBURGHANUS/SUSANNE AFHELDT, a.a.O., N 15 zu Art. 321 ZPO).

## **E. 2.2**

Für das Verfahren vor den kantonalen Aufsichtsbehörden gilt der Untersuchungsgrundsatz (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 2 SchKG). Die Untersuchungsmaxime gilt von Bundesrechts wegen nicht nur für die unteren, sondern auch die oberen Aufsichtsbehörden (FLAVIO COMETTA/URS MÖCKLI, a.a.O., N 8 zu Art. 20a SchKG). Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind im Verfahren vor der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde aber ausgeschlossen (Art. 12 Abs. 3 EG SchKG i.V.m. Art. 326 Abs. 1 ZPO). Der Novenausschluss gilt auch für Beschwerdeverfahren, die der Untersuchungsmaxime unterliegen, zumal die Beschwerde grundsätzlich nur der Rechtskontrolle dient und nicht den Zweck hat, das erstinstanzliche Verfahren fortzusetzen (ALEXANDER BRUNNER/MORITZ VISCHER, in: Oberhammer/Domej/Haas [Hrsg.], Kurzkommentar ZPO, 3. Aufl. 2021, N 3 f. zu Art. 326 ZPO).

6■15

## **E. 3.1**

Die Gewährung einer «stillen Lohnpfändung» liegt im Ermessen des Betreibungsamtes; der Schuldner hat keinen Anspruch darauf (Urteil des Bundesgerichts 5A\_408/2011 vom 2. September 2011 E. 2.3). Vielmehr schreibt Art. 99 SchKG die Anzeige der Lohnpfändung an den Arbeitgeber vor. Obgleich die stille Lohnpfändung gesetzlich nicht vorgesehen ist, lässt sie die Praxis zu, wenn die folgenden drei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind: Der Schuldner muss glaubhaftmachen, dass sein Arbeitsplatz durch die Anzeige gefährdet wird, er muss die Einwilligung sämtlicher Gläubiger der betreffenden Gruppe beibringen, dass diese auf Zusehen hin damit einverstanden seien und glaubhaftmachen, dass er den gepfändeten Monatsbetrag regelmässig selbst abliefern wird (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A\_544/2012 vom 24. Juli 2012; JOLANTA KREN KOSTKIEWICZ, in: Hunkeler [Hrsg.], Kurzkommentar Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz, 3. Aufl. 2025, N 5b ff. zu Art. 93 SchKG; vgl. GEORGES VONDER MÜHLL, in: Staehelin/Bauer/Lorandi [Hrsg.], Basler Kommentar Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 3. Aufl. 2021, N 45 zu Art. 93 SchKG; vgl. NINO SIEVI, in: Staehelin/Bauer/Lorandi [Hrsg.], a.a.O., N 6 zu Art. 99 SchKG). Im Übrigen kann auf die zutreffenden rechtlichen Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (vgl. ZES 25

600 E. 4.3).

### **E. 3.2**

Die Vorinstanz erwog im angefochtenen Entscheid ZES 25 600 vom 5. Januar 2026 im Wesentlichen, das Betreibungsamt stütze die Verweigerung der stillen Lohnpfändung auf die fehlende Zustimmung der Pfandgläubigerin B.\_\_. Diese sei unter der Pfändungsnummer x.\_\_ als neue Pfandgläubigerin hinzugetreten und mit einer Forderung von Fr. 237'893.15 Hauptgläubigerin. Dieser Betrag übersteige die Forderungen der übrigen Pfändungsgläubiger erheblich. Die stille Lohnpfändung liege im Ermessen des Betreibungsamtes. Angesichts der veränderten Gläubigerstruktur und der erheblichen Forderungshöhe sowie im Hinblick auf seine Verantwortlichkeit und eine mögliche Staatshaftung sei nicht zu beanstanden, dass das Betreibungsamt die stille Lohnpfändung von der Zustimmung sämtlicher Pfändungsgläubiger abhängig gemacht habe. Es seien weder eine Ermessensüberschreitung, Willkür noch Hinweise auf die Berücksichtigung sachfremder Aspekte ersichtlich. Eine Anzeige an die Arbeitgeberin sei stets zwingend, wenn die Gläubiger einer stillen Lohnpfändung nicht zustimmten. Auch wenn den Befürchtungen des Beschwerdeführers hinsichtlich seines beruflichen Fortkommens ein 7■15 gewisses Verständnis entgegengebracht werden könne, habe sich das Betreibungsamt gesetzeskonform verhalten.

### **E. 3.3**

Der Beschwerdeführer macht u.a. die Verletzung von Art. 9 BV, Art. 36 Abs. 2 und 3 BV sowie eine angebliche Ungleichbehandlung der Gläubiger geltend. Diese Rügen hat er bereits im vorinstanzlichen Verfahren erhoben. Die Vorinstanz hat sich damit bereits ausreichend auseinandergesetzt und sie verworfen. Vor Obergericht wiederholt der Beschwerdeführer seine Argumentation weitgehend unverändert, ohne sich substantiiert mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids auseinanderzusetzen. Insbesondere unterlässt er es, sich mit der vorinstanzlichen Feststellung, dass unter der Pfändungsnummer x.\_\_ mit B.\_\_ eine neue Pfändungsgläubigerin mit einer Forderung in erheblicher Höhe (Fr. 237'893.15) hinzugetreten ist und ihre Zustimmung zur stillen Lohnpfändung nicht beigebracht wurde, auseinanderzusetzen. Damit genügt die Beschwerde den Begründungsanforderungen von Art. 321 Abs. 1 ZPO nur eingeschränkt. Die Beschwerdeinstanz hat nicht von Amtes wegen sämtliche rechtlichen Gesichtspunkte neu zu prüfen, sondern beurteilt in erster Linie die erhobenen Rügen. Eine bloss appellatorische Wiederholung bereits vor Vorinstanz vorgebrachter Argumente genügt nicht, um einen Entscheid als rechtsfehlerhaft erscheinen zu lassen (vgl. BGE 138 III 374 E. 4.3.1). Soweit die Beschwerde keine neuen rechtlichen Gesichtspunkte aufwirft und sich nicht mit der vorinstanzlichen Begründung auseinandersetzt, kann daher auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (vgl. angefochtenes Urteil, E. 4.4).

### **E. 4.1**

Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs. Er habe beschwerdeweise Ausführungen zu verschiedenen verfassungsrechtlichen Fragen und der Unvereinbarkeit des Pfändungsprotokolls mit seinen Grundrechten gemacht. Damit habe er gezeigt, dass selbst gesetzlich vorgesehene Ermessensentscheide den verfassungsrechtlichen Vorgaben genügen müssten. Die Vorinstanz beschränke sich darauf, die Rechtmässigkeit des Vorgehens des Betreibungsamtes an der Konformität mit den Normen des SchKG zu messen.

Dass eine stille Lohnpfändung im Ermessen der Betreibungsbehörde liege, habe er nie bestritten. Vielmehr habe er verlangt, dass das Pfändungsprotokoll bzw. das Ermessen den Grundsätzen der Verfassung genüge. Damit setze sich die Vorinstanz nicht auseinander. Entsprechend verletze sie Art. 53 Abs. 1 ZPO und Art. 29 Abs. 2 BV.

8■15

#### **E. 4.2**

Das rechtliche Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) verlangt, dass die Behörde die Vorbringen des vom Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffenen tatsächlich hört, prüft und in der Entscheidung berücksichtigt. Daraus folgt die Verpflichtung der Behörde, ihren Entscheid zu begründen (BGE 146 II 335 E. 5.1). Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sich die betroffene Person über die Tragweite des angefochtenen Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann. Dabei ist es nicht erforderlich, dass sich das Gericht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Vielmehr kann es sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken (BGE 150 III 1 E. 4.5).

#### **E. 4.3**

Die Vorinstanz hat im angefochtenen Entscheid die Voraussetzungen der stillen Lohnpfändung sowie den Umfang des dem Betreibungsamt zustehenden Ermessens geprüft und nachvollziehbar begründet, weshalb sie das Vorgehen des Betreibungsamtes als rechtmässig und nicht willkürlich erachtet. Damit hat sie implizit auch geprüft, ob das behördliche Ermessen rechtsstaatlich und verfassungskonform ausgeübt wurde. Denn jede Ermessensausübung durch eine Verwaltungsbehörde hat sich notwendigerweise an den verfassungsrechtlichen Schranken, insbesondere an Art. 5 Abs. 2 BV (Verhältnismässigkeit) sowie Art. 9 BV (Willkürverbot und Treu und Glauben), zu orientieren. Wenn die Vorinstanz zum Ergebnis gelangte, das Betreibungsamt habe sein Ermessen weder überschritten noch missbraucht und weder willkürlich noch treuwidrig gehandelt, so liegt darin zugleich die Verneinung einer Grundrechtsverletzung. Eine ausdrückliche separate Abhandlung jedes angerufenen Grundrechts ist dazu nicht erforderlich. Damit genügt der Entscheid den Begründungsanforderungen. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs liegt nicht vor.

#### **E. 5.1**

Der Beschwerdeführer stellt sich auf den Standpunkt, der angefochtene Entscheid verstosse gegen Art. 9 BV. Jede Person habe Anspruch darauf, von den staatlichen Organen ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt zu werden. Das Betreibungsamt habe ein erhebliches Ermessen bei der Gewährung der stillen Lohnpfändung und insbesondere die Zuverlässigkeit des Schuldners zu berücksichtigen. In Ausübung dieses Ermessens habe das Betreibungsamt seit dem 30. April 2025 bis dato die stille Lohnpfändung gewährt. Er habe stets

9■15 zuverlässig den gepfändeten Teil seines Lohnes überwiesen. Indem das Betreibungsamt nun die stille Lohnpfändung verweigere, verhalte es sich widersprüchlich. Der Beschwerdeführer (recte wohl Betreibungsamt) könne es sich nicht «einfach anders überlegen» ohne gegen Treu und Glauben zu verstossen und in Willkür zu verfallen. Da die Vorinstanz dieses Vorgehen schütze, sei sie ebenfalls willkürlich und verstosse gegen Art. 9

BV.

### **E. 5.2**

Art. 9 BV verleiht keinen Anspruch auf die bestmögliche oder zweckmässigste Lösung, sondern schützt vor qualifiziert fehlerhaftem staatlichem Handeln. Willkür liegt nur vor, wenn der angefochtene Entscheid offensichtlich unhaltbar ist, mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht oder eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt (BGE 141 I 70 E. 2.2). Ebenso schützt der Grundsatz von Treu und Glauben nicht vor jeder Änderung einer behördlichen Praxis oder eines Ermessensentscheids, sondern nur vor widersprüchlichem Verhalten, auf dessen Fortbestand sich die betroffene Person berechtigterweise verlassen durfte und auf das sie Dispositionen getroffen hat, die nicht ohne Nachteil rückgängig gemacht werden können. Die Berufung auf Treu und Glauben scheitert sodann, wenn ihr überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C\_542/2016 vom 27. November 2017 E. 3.2 mit Hinweis auf BGE 137 I 69 E. 2.5.1)

### **E. 5.3**

Der Schuldner hat keinen Anspruch auf eine stille Lohnpfändung. Sie steht im Ermessen des Betreibungsamtes und setzt insbesondere voraus, dass sämtliche Pfändungsgläubiger zustimmen. Diese Voraussetzung war vorliegend im Zeitpunkt des ursprünglichen Pfändungsprotokolls vom 30. April 2025 erfüllt, ist jedoch mit dem Hinzutreten der Gläubigerin B. \_\_\_ unter der Pfändungsnummer x. \_\_\_ entfallen. Damit hat sich die tatsächliche und rechtliche Ausgangslage wesentlich verändert. Die Gläubigerstruktur und die Höhe der zu sichernden Forderungen sind zentrale Elemente bei der Beurteilung des Haftungsrisikos des Betreibungsamtes und damit bei der Frage, ob eine stille Lohnpfändung weiterhin verantwortet werden kann. Unter diesen Umständen kann keine Rede davon sein, das Betreibungsamt habe es sich «ohne Grund anders überlegt». Es hat seinen Entscheid auf eine neue Sachlage gestützt, nämlich auf: das Hinzutreten einer neuen Pfändungsgläubigerin, die erhebliche Höhe deren Forderung, das dadurch gestiegene Risiko einer ungenügenden Sicherung der Gläubigeransprüche und einer möglichen Staatshaftung. Diese Überlegungen sind sachlich nachvollziehbar und bewegen sich klar innerhalb des dem Betreibungsamt zustehenden Ermessens-

10■15 spielraums. Ein treuwidriges oder widersprüchliches Verhalten liegt nicht vor, da der Beschwerdeführer zu keinem Zeitpunkt darauf vertrauen durfte, die stille Lohnpfändung werde unabhängig von künftigen Änderungen der Gläubigersituation aufrechterhalten. Ebenso wenig ist Willkür ersichtlich. Die Anzeige der Lohnpfändung an den Arbeitgeber stellt nicht die Ausnahme, sondern den gesetzlichen Regelfall dar (Art. 99 SchKG). Die stille Lohnpfändung ist demgegenüber eine rein ausnahmsweise, auf Billigkeitserwägungen beruhende Praxis. Wird diese Ausnahme mangels Zustimmung sämtlicher Gläubiger aufgegeben, so liegt darin gerade die Rückkehr zum gesetzlich vorgesehenen Normalzustand. Der Vorwurf einer Verletzung von Art. 9 BV erweist sich somit als unbegründet.

### **E. 6.1**

Der Beschwerdeführer rügt, der angefochtene Entscheid verstosse gegen Art. 36 Abs. 2 und 3 BV. Eine Anzeige der Lohnpfändung an den Arbeitgeber sei eine schwere Einschränkung der Grund- und Persönlichkeitsrechte, schränke ihn erheblich in seinem beruflichen Fortkommen ein und bedrohe seine Anstellung. Dies gelte insbesondere aufgrund seiner

Kernkader- stellung, die mit erhöhten Erwartungen des Arbeitgebers an die Stabilität seiner finanziellen Verhältnisse einhergehe. Er sei Leiter der Abteilung Recht & Compliance, rapportiere dem CEO und neuerdings auch dem Verwaltungsratspräsidenten. Aufgrund seiner Funktionen habe er eine erhöhte Vertrauensstellung, die nicht mit einer Lohnpfändung vereinbar sei. Werde die Lohnpfändung bekannt, sei mit erheblicher Wahrscheinlichkeit mit einem Stellen- verlust zu rechnen, womit die Möglichkeit der Befriedigung von Gläubigern aus Pfändung sei- nes Einkommens wegfallt, zumal es illusorisch sei in seinem Alter eine ähnlich gut bezahlte Stelle zu finden. Auch werde mit der Anzeige die Situation der Gläubiger nicht verbessert. Es sei kein öffentliches Interesse an der Bekanntgabe, nur ein gewichtiges öffentliches und priva- tes Interesse an der Nichtbekanntgabe erkennbar. Ausserdem habe er ein gewichtiges Inte- resse, dass durch die Bekanntgabe nicht sein Ruf beschädigt und aus formalistischen Grün- den sein Erwerbseinkommen aufs Spiel gesetzt werde. Eine Bekanntgabe der Lohnpfändung sei weder durch ein öffentliches oder privates Interesse gerechtfertigt und verhältnismässig.

11■15

## E. 6.2

Der Beschwerdeführer beruft sich auf Art. 36 Abs. 2 und 3 BV, ohne ein bestimmtes betroffe- nes Grundrecht zu bezeichnen. Art. 36 BV enthält indessen keine selbständige Grundrechts- garantie, sondern regelt die Voraussetzungen, unter denen in Grundrechte eingegriffen wer- den darf (vgl. BGE 138 IV 13 E. 7). Auch unter Berücksichtigung des im Aufsichtsverfahren geltenden Untersuchungsgrundsatzes hätte es bei anwaltlicher Vertretung nahegelegen, klar darzulegen, welches verfassungsmässige Individualrecht als betroffen erachtet wird und worin der geltend gemachte Eingriff bestehen soll. Indessen ist die Rüge selbst bei sinngemässer Auslegung unbegründet: Soweit der Beschwerdeführer damit eine Beeinträchtigung seiner Persönlichkeitsrechte oder seiner beruflichen Stellung geltend machen will (etwa im Sinne von Art. 13 BV oder Art. 27 BV), verkennt er, dass die Anzeige der Lohnpfändung an den Arbeit- geber keine grundrechtsbeschränkende Massnahme im Sinne einer frei verfügbaren behörd- lichen Entscheidung, sondern eine gesetzlich vorgeschriebene Vollzugshandlung ist (Art. 99 SchKG). Sie dient der effektiven Durchsetzung rechtskräftig festgestellter Forderungen und damit der Verwirklichung der Rechtsordnung selbst. Wo das Gesetz den Vollzug zwingend anordnet, stellt sich nicht die Frage einer freien Interessenabwägung nach Art. 36 BV, sondern einzig diejenige, ob das Gesetz verfassungskonform angewendet wird. Die verfassungsrecht- liche Kontrolle erfolgt dabei primär über Art. 9 BV (Willkürverbot, Verhältnismässigkeit im wei- teren Sinne) und über den Persönlichkeitsschutz im Rahmen der SchKG-Bestimmungen selbst. Im Übrigen ist die Anzeige der Lohnpfändung als solche durch ein überwiegendes öf- fentliches Interesse gerechtfertigt, nämlich durch das Interesse an einer funktionierenden Zwangsvollstreckung, durch den Schutz der Gläubiger vor Forderungsausfällen, durch die Ver- meidung staatlicher Haftungsrisiken. Hinzu kommt, dass eine stille Lohnpfändung nach der gefestigten Praxis voraussetzt, dass der Schuldner glaubhaft macht, sein Arbeitsplatz sei durch die Anzeige der Lohnpfändung konkret gefährdet. Vorliegend bestehen keine hinrei- chenden Anhaltspunkte für eine konkrete Gefährdung des Arbeitsplatzes. Aus den Lohnab- rechnungen für die Monate Juli und Dezember 2025 ergibt sich vielmehr, dass bereits eine Lohnpfändung in Form eines Alimentenabzugs von monatlich Fr. 5'000.– erfolgte (BF-Bel. 7; vi-GS 2, S. 3; vi-BG 2). Dieser Umstand ist der Arbeitgeberin somit bereits bekannt, ohne dass dies bislang arbeitsrechtliche

Konsequenzen, insbesondere eine Kündigung, nach sich gezogen hätte. Dies spricht deutlich gegen die Annahme, die Anzeige einer weiteren Lohnpfändung würde den Arbeitsplatz des Beschwerdeführers ernsthaft gefährden. Zudem erscheint das Vorbringen, die Anzeige der Lohnpfändung müsse aus Gründen der Diskretion unbedingt unterbleiben, wenig überzeugend, wenn der Beschwerdeführer gleichzeitig über diese Thematik ohne erkennbare Zurückhaltung unter Verwendung seiner geschäftlichen E-Mail-Adresse

12■15 korrespondiert (BF-Bel. 12). Dieses Verhalten relativiert die behauptete besondere Sensibilität der Angelegenheit gegenüber dem Arbeitgeber zusätzlich. Dass die Anzeige für den Schuldner persönlich belastend ist, liegt in der Natur jeder Zwangsvollstreckungsmassnahme und vermag deren grundsätzliche Zulässigkeit nicht in Frage zu stellen. Die Argumentation des Beschwerdeführers läuft letztlich darauf hinaus, dass ihm aufgrund seiner beruflichen Stellung faktisch ein Anspruch auf eine stille Lohnpfändung zukommen soll. Ein solcher Anspruch besteht jedoch nicht. Würde man seiner Argumentation folgen, wären gerade Schuldner in exponierten Positionen systematisch privilegiert, was dem Gleichbehandlungsgrundsatz widerspräche.

#### **E. 7.1**

Weiter erblickt der Beschwerdeführer eine Ungleichbehandlung der Gläubiger, weil faktisch einer Gläubigerin das Recht zugestanden wird, nicht nur die eigenen Interessen, sondern auch jene der anderen, zustimmenden Gläubiger, zu beschädigen.

#### **E. 7.2**

Die Zustimmung sämtlicher Pfändungsgläubiger ist zwingende Voraussetzung für die Gewährung einer stillen Lohnpfändung. Verweigert ein einzelner Gläubiger diese Zustimmung, so fällt die Grundlage für diese Ausnahmeform der Vollstreckung dahin. Darin liegt keine Ungleichbehandlung der Gläubiger, sondern die konsequente Anwendung eines Einstimmigkeitserfordernisses. Jeder Gläubiger ist gleichermassen berechtigt, seine Zustimmung zu erteilen oder zu verweigern. Dass die Verweigerung eines einzelnen Gläubigers faktisch Auswirkungen auf alle anderen hat, ist systemimmanent und keine rechtswidrige Privilegierung.

#### **E. 8**

Im Ergebnis ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Mit dem Entscheid in der Hauptsache ist das Gesuch um aufschiebende Wirkung der Beschwerde (P 26 2) als gegenstandslos abzuschreiben.

13■15

#### **E. 9.1**

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist es zulässig, über ein mit der Hauptsache verbundenes Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege zusammen mit dem Endentscheid zu befinden, sofern der Partei aus dem Abwarten kein Nachteil erwächst und keine weiteren prozessualen Vorkehren erforderlich sind (vgl. u.a. Urteil des Bundesgerichts 5D\_98/2016 vom 22. Juni 2016 E. 4.1; 5A\_302/2012 vom 4. Juni 2012 E. 4.3; 5A\_880/2011 vom 20. Februar 2012 E. 4.2, je mit Hinweisen). Vorliegend rechtfertigt es sich, das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege zusammen mit dem Endentscheid zu beurteilen, da im Beschwerdeverfahren nach Art. 17–19 SchKG keine Gerichtskosten erhoben und keine Parteienschädigungen zugesprochen werden dürfen (vgl. die nachfolgenden Erwägungen), von einer Zustellung der Beschwerde an die Gegenpartei zur Stellungnahme

abgesehen wird, dem Beschwerdeführer dadurch keine weiteren Kosten drohen und keine zusätzlichen prozessualen Schritte erforderlich sind.

### **E. 9.2**

Nach Art. 61 Abs. 2 lit. a der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG) ist das Beschwerdeverfahren nach Art. 17–19 SchKG unentgeltlich. Es werden demnach keine Gerichtskosten erhoben. Soweit der Beschwerdeführer mit seinem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege die Befreiung von Gerichtskosten beantragt, erweist sich dieses als gegenstandslos. Zu prüfen bleibt demnach einzig das Gesuch um unentgeltliche Rechtsverbeiständung. Diese setzt voraus, dass das Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint und die anwaltliche Vertretung zur Wahrung der Rechte der Partei notwendig ist (Art. 117 lit. b und Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO).

### **E. 9.3**

Wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt, erweist sich die Beschwerde als unbegründet, soweit darauf einzutreten ist. Die erhobenen Rügen sind entweder unzulässig, nicht hinreichend substantiiert oder materiell klar unbegründet. Damit war das Rechtsmittel von vornherein aussichtslos im Sinne von Art. 117 lit. b ZPO. Unter diesen Umständen fehlt es bereits an einer zentralen Voraussetzung für die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung. Ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers die Bedürftigkeit 14■15 begründen würden, kann daher offenbleiben. Das entsprechende Gesuch P 26 1 ist daher abzuweisen. Bei dieser Ausgangslage erweisen sich auch die im Zusammenhang mit der erstinstanzlich nicht gewährten unentgeltlichen Rechtspflege vorgebrachten Argumente als unbegründet. Die entsprechende, unter der Verfahrensnummer BAZ 26 2 ans Protokoll genommene Beschwerde, ist ebenfalls abzuweisen.

### **E. 10.1**

Gemäss Art. 61 Abs. 2 lit. a der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG) ist das Beschwerdeverfahren nach Art. 17–19 SchKG unentgeltlich. Es werden daher keine Gerichtskosten erhoben. Für Entscheide betreffend unentgeltliche Rechtspflege werden grundsätzlich ebenfalls keine Gerichtskosten erhoben (Art. 119 Abs. 6 ZPO).

### **E. 10.2**

Nach Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG darf im Beschwerdeverfahren nach Art. 17–19 SchKG keine Parteientschädigung zugesprochen werden.

15■15

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.